



Amtliche Bekanntmachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza)

vom 10. November 2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) wird Folgendes angeordnet:

1. Im **gesamten Gebiet des Kreises Stormarn** dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist verboten.
3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 2. Oktober 2020 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland veröffentlicht und am 2. November 2020 aufgrund der ersten Nachweise in Deutschland aktualisiert. In der Risikoeinschätzung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausflügelbestände über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. In einer erneuten Aktualisierung der Risikoeinschätzung des FLI vom 5. November 2020 wird das Risiko weiterer Einträge von HPAIV H5 nach Deutschland, der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen als hoch

eingestuft. Sofern eine weitere Ausbreitung des Virus vor allem in der Wildvogelpopulation erfolgt, kann nach Einschätzung des FLI vom 5. November 2020 die Aufstallung von Freilandgeflügel in betroffenen Regionen als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen werden.

Am 29. Oktober 2020 wurde das aviäre Influenzavirus des Subtypes H5N8 erstmals in Hamburg nachgewiesen.

Am 30. Oktober 2020 erfolgte der erste Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtypes H5 bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein. Bis zum 9. November 2020 ist die Zahl der Nachweise des Virus landesweit auf insgesamt 115 Wildvögel in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Plön, Schleswig-Flensburg, Segeberg und der Stadt Neumünster angestiegen. Hinzu kommt, dass am 9. November 2020 in einer Geflügelhaltung im an den Kreis Stormarn angrenzenden Kreis Segeberg das aviäre Influenzavirus des Subtypes H5N8 nachgewiesen worden ist. Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus H5N8 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Aktuell liegen somit Nachweise von Geflügelpest bei Wildvögeln in insgesamt sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt an Nordsee, Ostsee sowie dem Binnenland vor. Die Nachweise des Virus bei Wildvögeln sind nicht mehr auf Gebiete beschränkt, in denen sich wildlebende Wasservögel sammeln und rasten. In mehreren Kreisen bzw. einer kreisfreien Stadt sind Wildvogelarten betroffen, die sich wie Möwen nicht ausschließlich in unmittelbarer Nähe zum Wasser aufhalten. Zudem ist eine Erweiterung des Spektrums betroffener Wildvogelarten zu verzeichnen, die ein über die Küstenregion hinausgehendes Verbreitungsgebiet aufweisen. In zwei Fällen ist es zu einem Eintrag des Geflügelpest-Erregers in Hausgeflügelbestände gekommen.

Der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde außerdem zugrunde gelegt, dass der Kreis Stormarn insgesamt ein gewässerreiches Wildvogeldurchzugsgebiet mit zahlreichen als bedeutend einzuschätzenden Rastplätzen für wildlebende Wasservögel ist. Auch ist die Geflügeldichte im Kreis Stormarn überdurchschnittlich hoch. Zudem ist im Kreisgebiet zurzeit noch umfangreicher Vogelzug zu beobachten. Insbesondere Gänse, aber auch Kraniche ziehen und rasten im Kreis. Größere Ansammlungen von Gänsen können einstweilen regelmäßig am Grabauer See und in der Feldmark in Rümpel auf der Futtersuche und Rast beobachtet werden. Ebenso sind im Kreis Stormarn mehrere Seeadler als resident bekannt, die auch überregional zur Beutesuche fliegen.

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Geflügelbestände des Kreises Stormarn kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Das Risiko des Eintrages von aviären Influenzaviren in den Kreis Stormarn ist aus diesen Gründen als insgesamt hoch einzustufen. Im Ergebnis der Risikobewertung wurde daher im

Kreis Stormarn die Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände im Kreis Stormarn angeordnet.

zu 2.:

Gemäß § 4 Absatz 2 ViehVerkV können Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV verboten werden, wenn dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Geflügelpest kommt.

Durch das Verbot von derartigen Veranstaltungen wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Geflügelpest verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist somit die Anordnung des Verbotes von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben insgesamt verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Dies ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung handelt, die in Nutztierbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten, aber auch zu gesundheitlichen Folgen für den Menschen führen kann.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Um die Einschleppung einer Tierseuche und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse etwaiger Geflügelhalter.

Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz (LVwG)) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Ausnahmen

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1324.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 10. November 2020

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag

Brinker
(Fachdienstleiter)